

**GEMEINDE FREUDENTAL
- ORTSRECHT -**

Az: 460.15

GEBÜHRENSATZUNG

**der Tageseinrichtungen für Kinder
in Freudental**

vom 29.07.2009

in Kraft seit:	01.09.2009
geändert am:	21.10.2010
Neufassung am:	24.11.2010
Neufassung am:	27.07.2011
Neufassung am:	24.07.2013
geändert am:	07.05.2014
Neufassung am:	22.07.2015
geändert am:	20.07.2016
Neufassung am:	25.07.2017
Neufassung am:	18.09.2019
Neufassung am:	29.07.2020

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der gemeindeeigenen Tageseinrichtungen für Kinder

Der Gemeinderat der Gemeinde Freudental hat auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, am 29.07.2020 die folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Freudental betreibt Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne dieser Satzung sind:

1. Regelkindergärten: Einrichtungen mit einer Regelbetreuungszeit von 30 Stunden/Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
2. Kindergärten mit verlängerter Öffnungszeit: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 30 – 35 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
3. Ganztagesbetreuung: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von mehr als 35 – 50 Stunden in der Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
4. Altersgemischte Gruppen: In die Einrichtungen laut Ziffer 1. bis 3. können Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr aufgenommen werden, sofern freie Plätze vorhanden sind.
5. Kinderkrippen: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 30 – 40 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren (inklusive Spielgruppen mit einer Betreuungszeit von 10 – 15 Stunden/Woche).

Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ist in einer gesonderten Aufnahme- und Benutzungsordnung geregelt.

§ 3 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder werden Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) erhoben.

2. Die Gebühren werden für 12 Monate eines Betreuungsjahres erhoben, das im September eines Jahres beginnt und im August des darauffolgenden Jahres endet. Die Gebühr ist somit auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
3. Gebührenmaßstab ist die Art der Einrichtung, der Umfang der Betreuungszeit, das Alter des Kindes, die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt der Gebührenschuldner.
Als weiteres (Geschwister-) Kind zählt, wer sich hauptsächlich in dieser Familie aufhält und für das die Familie Kindergeld erhält.
4. Die Höhe der Gebührensätze werden auf Grund der empfohlenen Landesrichtsätze sowie einer Kalkulation wie nachstehend erhoben:

<u>GEBÜHRENTABELLE</u>	
<u>I. Für Kinder im Alter ab 3 Jahren</u>	<u>1.10.20 – 31.8.21</u>
a) Regelzeit mit Nachmittagsbetreuung mit 30 Std. / Woche (RG)	
Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	119,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	92,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	61,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 Jahren	20,00 €
b) Durchgängige Betreuung mit 30 Std./Woche (VÖ)	
Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	149,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	115,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	76,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 Jahren	25,00 €
c) Durchgängige Betreuung mit 35 Std./Woche	
Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	174,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	134,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	89,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 Jahren	29,00 €
d) Durchgängige Betreuung mit 40 Std./Woche (GT)	

Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	241,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	186,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	121,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 Jahren	47,00 €
<u>II. Für Kinder im Alter ab 2 Jahren bis 3 Jahren</u>	<u>1.10.20 – 31.8.21</u>
a) Durchgängige Betreuung mit 30 Std./Woche (VÖ)	
Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	298,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	230,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	153,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 Jahren	50,00 €
b) Durchgängige Betreuung mit 35 Std./Woche	
Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	347,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	268,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	178,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 Jahren	58,00 €
c) Durchgängige Betreuung mit 40 Std./Woche (GT)	
Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	390,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	303,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	208,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 Jahren	72,00 €
<u>III. Für Kinder im Alter ab 1 Jahr bis 2 Jahren</u>	<u>1.10.20 – 31.8.21</u>
a) Durchgängige Betreuung mit 30 Std./Woche (VÖ)	

Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	352,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	261,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	177,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 Jahren	70,00 €
b) Durchgängige Betreuung mit 35 Std./Woche	
Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	411,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	305,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	207,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 Jahren	82,00 €
c) Durchgängige Betreuung mit 40 Std./Woche (GT)	
Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	469,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	348,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	236,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 Jahren	93,00 €

IV. Ferienbetreuung:

1. Für die Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder ist ein separater Betrag in Höhe von 30,00 € für eine Woche bzw. 6 €/Tag (bis 30 Stunden Betreuungszeit) zu bezahlen. Für die Inanspruchnahme der erweiterten verlängerten Öffnungszeit (VVÖ) wird ein Betrag in Höhe von 35,00 € für eine Woche (7 €/Tag) festgesetzt. Bei einer Ferienbetreuung in der Ganztagesgruppe werden 75,00 € für eine Woche bzw. 15 €/Tag erhoben.
2. Für die Inanspruchnahme weiterer Betreuungszeiten, die nicht in dieser Gebührensatzung festgelegt sind, werden einzelvertraglich die Gebühren nach der Betreuungszeit berechnet und festgesetzt.

§ 4

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt auf Grund der verbindlichen Anmeldung der Sorgeberechtigten.
2. Das Benutzungsverhältnis endet durch Ausschluss des Kindes durch den Träger oder durch die schriftliche Kündigung der Sorgeberechtigten. Eine Kündigung des Kindergartenplatzes, zum Beispiel wegen Wegzug, muss schriftlich 4 Wochen vor

dem Abmeldetermin bei der Einrichtung auf Ende des Monats eingereicht werden. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres (31. August) von Amts wegen abgemeldet.

3. Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigen Gründen zum nächstmöglichen Monat beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild (ab drei Monaten Rückstände) trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Dieser ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.
4. Änderungswünsche der Betreuungszeit sind von den Sorgeberechtigten schriftlich an die Einrichtung mitzuteilen.

§ 5

Gebührenschildner

1. Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
2. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 6

Entstehung / Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschild entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist (jeweils zum ersten Tag des Monats).
2. Die Gebühr wird zum gleichen Zeitpunkt zur Zahlung fällig und soll durch Erteilung einer Abbuchungsermächtigung an die Gemeindekasse entrichtet werden. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschild 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
3. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
4. Eine Änderung der monatlichen Gebühr erfolgt zum nächsten Ersten.
5. Sofern die Vollendung eines Lebensjahres eintritt, erfolgt die Änderung (Reduzierung) des Beitrags zum 1. des betreffenden Monats.

§ 7

Gebührenermäßigungen

1. Auf die Gebühren wird ein Nachlass von 30 % gewährt, wenn eine Bedürftigkeit nach den Sozialgesetzbüchern besteht und kein Anspruch auf wirtschaftliche

Jugendhilfe durch das Landratsamt (Tagesaufwandsersatz / Tagespflege) gegeben ist. Auswärtigen (Hauptwohnsitz nicht in Freudental) wird dieser Nachlass nicht gewährt.

2. In einzelnen begründeten Härtefällen kann eine Stundung, Ermäßigung oder der Verzicht der Gebühren beantragt werden. Über diesen Antrag entscheidet die Gemeinde Freudental nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen über die Finanzsituation.

§ 8 Inkrafttreten

Die Neufassung der Gebührensatzung tritt am 01.10.2020 in Kraft. Sie ist bis zum 31.08.2021 gültig. Sofern keine neue Gebührensatzung beschlossen wird, gelten die alten Gebühren übergangsweise weiter.

Freudental, den 29.07.2020

Schrenk
(Stellv. Bürgermeister)

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

**GEMEINDE FREUDENTAL
- ORTSRECHT -**

Az: 460.15

GEBÜHRENSATZUNG

**der Tageseinrichtungen für Kinder
in Freudental**

vom 29.07.2009

in Kraft seit:	01.09.2009
geändert am:	21.10.2010
Neufassung am:	24.11.2010
Neufassung am:	27.07.2011
Neufassung am:	24.07.2013
geändert am:	07.05.2014
Neufassung am:	22.07.2015
geändert am:	20.07.2016
Neufassung am:	25.07.2017
Neufassung am:	18.09.2019
Neufassung am:	29.07.2020

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der gemeindeeigenen Tageseinrichtungen für Kinder

Der Gemeinderat der Gemeinde Freudental hat auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, am 29.07.2020 die folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Freudental betreibt Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne dieser Satzung sind:

1. Regelkindergärten: Einrichtungen mit einer Regelbetreuungszeit von 30 Stunden/Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
2. Kindergärten mit verlängerter Öffnungszeit: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 30 – 35 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
3. Ganztagesbetreuung: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von mehr als 35 – 50 Stunden in der Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
4. Altersgemischte Gruppen: In die Einrichtungen laut Ziffer 1. bis 3. können Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr aufgenommen werden, sofern freie Plätze vorhanden sind.
5. Kinderkrippen: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 30 – 40 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren (inklusive Spielgruppen mit einer Betreuungszeit von 10 – 15 Stunden/Woche).

Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ist in einer gesonderten Aufnahme- und Benutzungsordnung geregelt.

§ 3 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder werden Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) erhoben.

2. Die Gebühren werden für 12 Monate eines Betreuungsjahres erhoben, das im September eines Jahres beginnt und im August des darauffolgenden Jahres endet. Die Gebühr ist somit auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
3. Gebührenmaßstab ist die Art der Einrichtung, der Umfang der Betreuungszeit, das Alter des Kindes, die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt der Gebührenschuldner.
Als weiteres (Geschwister-) Kind zählt, wer sich hauptsächlich in dieser Familie aufhält und für das die Familie Kindergeld erhält.
4. Die Höhe der Gebührensätze werden auf Grund der empfohlenen Landesrichtsätze sowie einer Kalkulation wie nachstehend erhoben:

<u>GEBÜHRENTABELLE</u>	
<u>I. Für Kinder im Alter ab 3 Jahren</u>	<u>1.10.20 – 31.8.21</u>
a) Regelzeit mit Nachmittagsbetreuung mit 30 Std. / Woche (RG)	
Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	119,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	92,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	61,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 Jahren	20,00 €
b) Durchgängige Betreuung mit 30 Std./Woche (VÖ)	
Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	149,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	115,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	76,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 Jahren	25,00 €
c) Durchgängige Betreuung mit 35 Std./Woche	
Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	174,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	134,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	89,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 Jahren	29,00 €
d) Durchgängige Betreuung mit 40 Std./Woche (GT)	

Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	241,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	186,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	121,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 Jahren	47,00 €
<u>II. Für Kinder im Alter ab 2 Jahren bis 3 Jahren</u>	<u>1.10.20 – 31.8.21</u>
a) Durchgängige Betreuung mit 30 Std./Woche (VÖ)	
Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	298,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	230,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	153,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 Jahren	50,00 €
b) Durchgängige Betreuung mit 35 Std./Woche	
Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	347,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	268,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	178,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 Jahren	58,00 €
c) Durchgängige Betreuung mit 40 Std./Woche (GT)	
Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	390,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	303,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	208,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 Jahren	72,00 €
<u>III. Für Kinder im Alter ab 1 Jahr bis 2 Jahren</u>	<u>1.10.20 – 31.8.21</u>
a) Durchgängige Betreuung mit 30 Std./Woche (VÖ)	

Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	352,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	261,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	177,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 Jahren	70,00 €
b) Durchgängige Betreuung mit 35 Std./Woche	
Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	411,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	305,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	207,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 Jahren	82,00 €
c) Durchgängige Betreuung mit 40 Std./Woche (GT)	
Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	469,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	348,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	236,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 Jahren	93,00 €

IV. Ferienbetreuung:

1. Für die Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder ist ein separater Betrag in Höhe von 30,00 € für eine Woche bzw. 6 €/Tag (bis 30 Stunden Betreuungszeit) zu bezahlen. Für die Inanspruchnahme der erweiterten verlängerten Öffnungszeit (VVÖ) wird ein Betrag in Höhe von 35,00 € für eine Woche (7 €/Tag) festgesetzt. Bei einer Ferienbetreuung in der Ganztagesgruppe werden 75,00 € für eine Woche bzw. 15 €/Tag erhoben.
2. Für die Inanspruchnahme weiterer Betreuungszeiten, die nicht in dieser Gebührensatzung festgelegt sind, werden einzelvertraglich die Gebühren nach der Betreuungszeit berechnet und festgesetzt.

§ 4

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt auf Grund der verbindlichen Anmeldung der Sorgeberechtigten.
2. Das Benutzungsverhältnis endet durch Ausschluss des Kindes durch den Träger oder durch die schriftliche Kündigung der Sorgeberechtigten. Eine Kündigung des Kindergartenplatzes, zum Beispiel wegen Wegzug, muss schriftlich 4 Wochen vor

dem Abmeldetermin bei der Einrichtung auf Ende des Monats eingereicht werden. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres (31. August) von Amts wegen abgemeldet.

3. Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigen Gründen zum nächstmöglichen Monat beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild (ab drei Monaten Rückstände) trotz Mahnung oder wenn das Kinder länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Dieser ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.
4. Änderungswünsche der Betreuungszeit sind von den Sorgeberechtigten schriftlich an die Einrichtung mitzuteilen.

§ 5

Gebührenschildner

1. Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
2. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 6

Entstehung / Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschild entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist (jeweils zum ersten Tag des Monats).
2. Die Gebühr wird zum gleichen Zeitpunkt zur Zahlung fällig und soll durch Erteilung einer Abbuchungsermächtigung an die Gemeindekasse entrichtet werden. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschild 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
3. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
4. Eine Änderung der monatlichen Gebühr erfolgt zum nächsten Ersten.
5. Sofern die Vollendung eines Lebensjahres eintritt, erfolgt die Änderung (Reduzierung) des Beitrags zum 1. des betreffenden Monats.

§ 7

Gebührenermäßigungen

1. Auf die Gebühren wird ein Nachlass von 30 % gewährt, wenn eine Bedürftigkeit nach den Sozialgesetzbüchern besteht und kein Anspruch auf wirtschaftliche

Jugendhilfe durch das Landratsamt (Tagesaufwandsersatz / Tagespflege) gegeben ist. Auswärtigen (Hauptwohnsitz nicht in Freudental) wird dieser Nachlass nicht gewährt.

2. In einzelnen begründeten Härtefällen kann eine Stundung, Ermäßigung oder der Verzicht der Gebühren beantragt werden. Über diesen Antrag entscheidet die Gemeinde Freudental nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen über die Finanzsituation.

§ 8 Inkrafttreten

Die Neufassung der Gebührensatzung tritt am 01.10.2020 in Kraft. Sie ist bis zum 31.08.2021 gültig. Sofern keine neue Gebührensatzung beschlossen wird, gelten die alten Gebühren übergangsweise weiter.

Freudental, den 29.07.2020

Schrenk
(Stellv. Bürgermeister)

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

**GEMEINDE FREUDENTAL
- ORTSRECHT -**

Az: 460.15

GEBÜHRENSATZUNG

**der Tageseinrichtungen für Kinder
in Freudental**

vom 29.07.2009

in Kraft seit:	01.09.2009
geändert am:	21.10.2010
Neufassung am:	24.11.2010
Neufassung am:	27.07.2011
Neufassung am:	24.07.2013
geändert am:	07.05.2014
Neufassung am:	22.07.2015
geändert am:	20.07.2016
Neufassung am:	25.07.2017
Neufassung am:	18.09.2019
Neufassung am:	29.07.2020

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der gemeindeeigenen Tageseinrichtungen für Kinder

Der Gemeinderat der Gemeinde Freudental hat auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, am 29.07.2020 die folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Freudental betreibt Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne dieser Satzung sind:

1. Regelkindergärten: Einrichtungen mit einer Regelbetreuungszeit von 30 Stunden/Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
2. Kindergärten mit verlängerter Öffnungszeit: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 30 – 35 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
3. Ganztagesbetreuung: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von mehr als 35 – 50 Stunden in der Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
4. Altersgemischte Gruppen: In die Einrichtungen laut Ziffer 1. bis 3. können Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr aufgenommen werden, sofern freie Plätze vorhanden sind.
5. Kinderkrippen: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 30 – 40 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren (inklusive Spielgruppen mit einer Betreuungszeit von 10 – 15 Stunden/Woche).

Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ist in einer gesonderten Aufnahme- und Benutzungsordnung geregelt.

§ 3 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder werden Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) erhoben.

2. Die Gebühren werden für 12 Monate eines Betreuungsjahres erhoben, das im September eines Jahres beginnt und im August des darauffolgenden Jahres endet. Die Gebühr ist somit auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
3. Gebührenmaßstab ist die Art der Einrichtung, der Umfang der Betreuungszeit, das Alter des Kindes, die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt der Gebührenschuldner.
Als weiteres (Geschwister-) Kind zählt, wer sich hauptsächlich in dieser Familie aufhält und für das die Familie Kindergeld erhält.
4. Die Höhe der Gebührensätze werden auf Grund der empfohlenen Landesrichtsätze sowie einer Kalkulation wie nachstehend erhoben:

<u>GEBÜHRENTABELLE</u>	
<u>I. Für Kinder im Alter ab 3 Jahren</u>	<u>1.10.20 – 31.8.21</u>
a) Regelzeit mit Nachmittagsbetreuung mit 30 Std. / Woche (RG)	
Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	119,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	92,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	61,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 Jahren	20,00 €
b) Durchgängige Betreuung mit 30 Std./Woche (VÖ)	
Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	149,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	115,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	76,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 Jahren	25,00 €
c) Durchgängige Betreuung mit 35 Std./Woche	
Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	174,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	134,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	89,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 Jahren	29,00 €
d) Durchgängige Betreuung mit 40 Std./Woche (GT)	

Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	241,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	186,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	121,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 Jahren	47,00 €
<u>II. Für Kinder im Alter ab 2 Jahren bis 3 Jahren</u>	<u>1.10.20 – 31.8.21</u>
a) Durchgängige Betreuung mit 30 Std./Woche (VÖ)	
Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	298,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	230,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	153,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 Jahren	50,00 €
b) Durchgängige Betreuung mit 35 Std./Woche	
Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	347,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	268,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	178,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 Jahren	58,00 €
c) Durchgängige Betreuung mit 40 Std./Woche (GT)	
Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	390,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	303,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	208,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 Jahren	72,00 €
<u>III. Für Kinder im Alter ab 1 Jahr bis 2 Jahren</u>	<u>1.10.20 – 31.8.21</u>
a) Durchgängige Betreuung mit 30 Std./Woche (VÖ)	

Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	352,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	261,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	177,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 Jahren	70,00 €
b) Durchgängige Betreuung mit 35 Std./Woche	
Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	411,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	305,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	207,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 Jahren	82,00 €
c) Durchgängige Betreuung mit 40 Std./Woche (GT)	
Für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	469,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	348,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	236,00 €
Für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 Jahren	93,00 €

IV. Ferienbetreuung:

1. Für die Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder ist ein separater Betrag in Höhe von 30,00 € für eine Woche bzw. 6 €/Tag (bis 30 Stunden Betreuungszeit) zu bezahlen. Für die Inanspruchnahme der erweiterten verlängerten Öffnungszeit (VVÖ) wird ein Betrag in Höhe von 35,00 € für eine Woche (7 €/Tag) festgesetzt. Bei einer Ferienbetreuung in der Ganztagesgruppe werden 75,00 € für eine Woche bzw. 15 €/Tag erhoben.
2. Für die Inanspruchnahme weiterer Betreuungszeiten, die nicht in dieser Gebührensatzung festgelegt sind, werden einzelvertraglich die Gebühren nach der Betreuungszeit berechnet und festgesetzt.

§ 4

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt auf Grund der verbindlichen Anmeldung der Sorgeberechtigten.
2. Das Benutzungsverhältnis endet durch Ausschluss des Kindes durch den Träger oder durch die schriftliche Kündigung der Sorgeberechtigten. Eine Kündigung des Kindergartenplatzes, zum Beispiel wegen Wegzug, muss schriftlich 4 Wochen vor

dem Abmeldetermin bei der Einrichtung auf Ende des Monats eingereicht werden. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres (31. August) von Amts wegen abgemeldet.

3. Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigen Gründen zum nächstmöglichen Monat beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild (ab drei Monaten Rückstände) trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Dieser ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.
4. Änderungswünsche der Betreuungszeit sind von den Sorgeberechtigten schriftlich an die Einrichtung mitzuteilen.

§ 5

Gebührenschildner

1. Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
2. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 6

Entstehung / Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschild entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist (jeweils zum ersten Tag des Monats).
2. Die Gebühr wird zum gleichen Zeitpunkt zur Zahlung fällig und soll durch Erteilung einer Abbuchungsermächtigung an die Gemeindekasse entrichtet werden. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschild 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
3. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
4. Eine Änderung der monatlichen Gebühr erfolgt zum nächsten Ersten.
5. Sofern die Vollendung eines Lebensjahres eintritt, erfolgt die Änderung (Reduzierung) des Beitrags zum 1. des betreffenden Monats.

§ 7

Gebührenermäßigungen

1. Auf die Gebühren wird ein Nachlass von 30 % gewährt, wenn eine Bedürftigkeit nach den Sozialgesetzbüchern besteht und kein Anspruch auf wirtschaftliche

Jugendhilfe durch das Landratsamt (Tagesaufwandsersatz / Tagespflege) gegeben ist. Auswärtigen (Hauptwohnsitz nicht in Freudental) wird dieser Nachlass nicht gewährt.

2. In einzelnen begründeten Härtefällen kann eine Stundung, Ermäßigung oder der Verzicht der Gebühren beantragt werden. Über diesen Antrag entscheidet die Gemeinde Freudental nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen über die Finanzsituation.

§ 8 Inkrafttreten

Die Neufassung der Gebührensatzung tritt am 01.10.2020 in Kraft. Sie ist bis zum 31.08.2021 gültig. Sofern keine neue Gebührensatzung beschlossen wird, gelten die alten Gebühren übergangsweise weiter.

Freudental, den 29.07.2020

Schrenk
(Stellv. Bürgermeister)

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.